



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

21. Februar 2014

Seite 1 von 3

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:
213-1.25.04.02-82833
bei Antwort bitte angeben

Sylvia Löhrmann
Stellv. Ministerpräsidentin

Auskunft erteilt:
Herr Kortüm
Telefon 0211 5867-3324
Telefax 0211 5867-3668
Frank.Kortuem@msw.nrw.de

Kleine Anfrage 1910 des Abgeordneten Gregor Golland der Fraktion der CDU

„Schulleiterstellen an den Grundschulen in Nordrhein-Westfalen verlieren weiter an Attraktivität – was unternimmt die Landesregierung?“

LT-Drs. 16/4867

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage 1910 im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Inneres und Kommunales wie folgt:

1. Was verdient ein Schulleiter durchschnittlich in NRW je nach Schulform?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die unten stehende Tabelle verwiesen. Da sich in den meisten Schulformen der überwiegende Teil der Schulleitungen bereits in der Endstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe befindet, wurde bei den aufgeführten Beträgen jeweils die Endstufe zu Grunde gelegt (ohne individuelle Bestandteile auf Grund des Familienstandes oder der Kinderzahl; Stand: 01.01.2014). Dies erhöht auch die Vergleichbarkeit der für die einzelnen Schulformen ausgewiesenen Beträge.

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Schulleiter oder Schulleiterin an	besoldungsrechtliche Einstufung	Beträge in EURO	Seite 2 von 3
Grundschulen	A12 Z* bis A14	$4.025,32+155,09*=4.180,41$	bis 4.860,46
Hauptschulen	A12 Z* bis A14	$4.025,32+155,09*=4.180,41$	bis 4.860,46
Realschulen	A14 bis A15	4.860,46	bis 5.490,39
Sekundarschulen	A14 Z* bis A15 Z	$4.860,46+287,45*=5.147,91$	bis 5.490,39 +182,57 =5.672,96
Gesamtschulen	A15 Z* bis A16	$5.490,39+186,04*= 5.676,43$	bis 6.118,30
Gymnasien/ Berufskollegs	A15 Z* bis A16	$5.490,39+186,04*=5.676,43$	bis 6.118,30
Förderschulen	A14 bis A16	4.860,46	bis 6.118,30

*Amtszulage

2. Welche Art an Zulagen kann ein Schulleiter erlangen?

Es gibt außer den in der Antwort auf Frage 1 bereits aufgeführten Amtszulagen, die als Bestandteil des Grundgehaltes gelten, keine weiteren schulleitungsspezifischen Zulagen. An allgemeinen beamtenrechtlichen Zulagen könnten z.B. eine Zulage gemäß § 46 ÜBesG NRW für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes oder Ausgleichszulagen gemäß § 13 ÜBesG NRW bei Verringerung von Dienstbezügen im Einzelfall in Betracht kommen.

3. Was verdient ein Sonderpädagoge durchschnittlich in NRW?

Sonderpädagogen gehören zum gehobenen Dienst mit dem Eingangssamt A 13, das mit 3.549,14 € (Erfahrungsstufe 5) dotiert ist. Mit Ansteigen der Erfahrungsstufen steigt der Betrag bis auf 4.387,91 € (Endstufe 12), wobei individuelle Bezügebestandteile auf Grund des Familienstandes oder der Kinderzahl nicht berücksichtigt sind.

4. Welche Maßnahmen werden zukünftig ergriffen, die Attraktivität der Schulleiterstelle zu stärken und damit die freien Stellen wieder zu besetzen?

Der Landesregierung ist bewusst, dass jede einzelne nicht besetzte Leitungsstelle für die betroffenen Schulen, die Schülerinnen und Schüler, die Lehrerinnen und Lehrer und die Eltern eine besondere Belastung darstellt.

Aus diesem Grunde versuchen die für die Stellenbesetzungen zuständigen Bezirksregierungen, Vakanzen so schnell wie möglich zu schließen. Es wird zügig ausgeschrieben und potentielle Bewerberinnen und

Lehrerinnen und Lehrer, die einen Einsatz in der Schulleitung anstreben, werden frühzeitig und umfassend auf ihre neue Aufgabe vorbereitet.

Zudem wird seit dem Haushalt 2011 nach und nach die Leitungszeit ausgebaut, um Schulleiterinnen und Schulleiter zusätzlich zu entlasten.

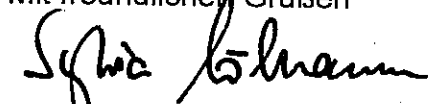
Mit dem Haushalt 2011 wurden Grundschulen 340 Stellen, mit dem Haushalt 2012 für die größeren Systeme 224 Stellen und mit dem Haushalt 2013 197 Stellen zusätzlich für die Erhöhung der Leitungszeit zur Verfügung gestellt. Auch der Haushalt 2014 sieht einen weiteren Ausbau von 109 Stellen an Grundschulen vor. Insgesamt werden damit erhebliche zusätzliche Ressourcen für Leitungszeit eingesetzt. Diese 870 Stellen entsprechen einem jährlichen Ausgabevolumen von 43,5 Mio. EUR.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass durch die Vertretungsregelung im Schulgesetz (§ 60 Abs. 2) stets gewährleistet ist, dass die Schulleitungsaufgaben wahrgenommen werden.

5. Beabsichtigt die Landesregierung im Zuge der Dienstrechtsreform durch die Unterscheidung einer Besoldung nach Verantwortung und Aufgabengebiete dieses Ungleichgewicht zu dezimieren?

Eine solche Frage kann nur im Kontext einer Modernisierung des öffentlichen Dienstrechts beantwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Sylvie Löhrmann